

Kinderschutzkonzept

Stand vom 16. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

Ziele des Schutzkonzeptes	3
Kinderrechtlicher Rahmen	4
3. Schutzmaßnahmen.....	6
3.1 Prävention & Stärkung: Schutz durch Information und Beteiligung	8
3.2 Partizipation von Kindern in Angeboten.....	8
3.3 Transparenz & Einwilligung.....	9
3.3.1 Widerruf der Einwilligung.....	10
3.4 Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden	10
4. Darstellung von und Kommunikation mit Kindern.....	12
4.1 Verhaltensregeln zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.....	12
5. Verantwortung & Handeln im Verdachtsfall	14
5.1 Benennung einer kinderschutzbeauftragten Person	14
5.2 Vorgehen bei Verdachtsmomenten	15
6. Ausnahmen vom Schutzkonzept.....	17
7. Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes	17
8. Verpflichtung.....	17

Wir verpflichten uns die Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention in die Grundlagen unserer Arbeit zu integrieren. Unser Ziel ist es, in unserer Stiftungsarbeit ein Umfeld und eine Haltung zu schaffen, in den Kindern geschützt, gefördert und beteiligt werden, Mitarbeitende sich sicher in der Zusammenarbeit mit Minderjährigen fühlen. Alle Beteiligten gehen achtsam miteinander um und sollen sich respektiert und wohl fühlen.

Gemäß Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention gelten Menschen bis zum 18. Lebensjahr als Kind.

Ziele des Schutzkonzeptes

Bei uns stehen Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt. Wir achten die Kinderrechte und dulden keine Formen von Gewalt oder Diskriminierung. Jede erwachsene Person trägt Verantwortung zum Schutz der Kinder und zur Umsetzung dieses Konzeptes.

1. In unseren Angeboten gewährleisten wir Schutz vor Gewalt. Kinder werden vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt in analogen wie digitalen

Räumen geschützt.

2. In unseren Angeboten sichern wir Partizipation: Kinder werden soweit möglich aktiv in die Projektgestaltung und Entscheidungen eingebunden. Es wird Transparenz geschaffen und sie erhalten Informationen zur weiteren Verwendung und zum Nutzen ihrer Beiträge.

3. In unseren Angeboten fördern wir Medienkompetenz: Kinder werden gefördert, digitale Medien sicher, selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu nutzen.
4. Das Schutzkonzept setzt einheitliche Standards, die wir in unseren Angeboten umsetzen: Alle Projekte arbeiten gemäß diesem Konzept zum Schutz der Kinder und für Vertrauen bei Eltern sowie weiteren Erziehungs- und Sorgeberechtigten.
5. Wir bieten Fortbildungen an und fördern Sensibilisierung: Mitarbeitende werden geschult und angehalten, sich aktiv bei der Verwirklichung der Kinderrechte zu beteiligen.
6. Wir stärken unsere öffentliche Wahrnehmung und festigen Vertrauen in die Stiftung: Ein aktives Schutzkonzept verbessert die Glaubwürdigkeit und Reputation der Stiftung.

Kinderrechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern sind auf internationaler sowie vielfach auch auf nationaler und regionaler Ebene gesetzlich verankert. Das zentrale internationale Regelwerk ist die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von 1989, die in allen Staaten der Welt – mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika – gilt. Sie umfasst 54 Artikel und wird durch Zusatzprotokolle sowie Allgemeine Bemerkungen ergänzt. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 25

(2021) zu den Rechten der Kinder im digitalen Umfeld gibt wesentliche Hinweise zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention im Internet und in digitalen Angeboten. Die einzelnen Artikel der Kinderrechtskonvention sind nicht getrennt voneinander zu betrachten. Um das Kindeswohl und die besten Interessen des Kindes (Artikel 3 UN-KRK) zu verwirklichen sind alle 1 Kinderrechte gleichermaßen zu berücksichtigen - auch wenn dieses Kinderschutzkonzept primär auf körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt abstellt und ausgewählte Rechte des Kindes betont.

1. **Artikel 12 (Beteiligung):** Kinder werden als Expert*innen ihrer Lebenswelt anerkannt und aktiv in die Projektumsetzung eingebunden – z. B. durch Co-Creation von Inhalten, partizipative Evaluationen oder Peer-to-Peer-Formate.
2. **Artikel 13 (Meinungsfreiheit):** Kinder werden ermutigt und gefördert, ihre Meinung zu äußern, etwa durch Storytelling-Projekte (Podcasts, Blogs, Videos) oder durch Beteiligung an Prozessen und Entscheidungen.
3. **Artikel 16 (Privatsphäre) & Artikel 8 (Identität):** Inhalte und Daten werden nur mit Einwilligung des Kindes und bei unter 16-Jährigen auch der Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) verarbeitet – z. B. bei Foto-, Video- und Social-Media-Aktionen.

4. Artikel 19 (Schutz vor Gewalt): Mitarbeitende handeln bei Verdachtsmomenten – unterstützt durch klare Meldewege, Schulungen und eine benannte Kinderschutzperson.

5. Artikel 17 (Zugang zu Informationen): Kinder erhalten Zugang zu altersgerechten und für sie verständlichen Informationen - sowohl analog als auch digital.

3. Schutzmaßnahmen

Wirksamer Kinderschutz basiert auf klaren Absprachen und Verantwortlichkeiten, die Einbeziehung aller Beteiligten und Teilnehmenden eines Angebotes sowie den offenen Austausch über Unsicherheiten und das Melden von Vorfällen. Kinder willigen in Schriftform zu ihrer Teilnahme an einem Angebot ein. Die dafür notwendigen Informationen sind in einer für Kinder und Jugendlichen verständlichen Sprache zu vermitteln. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern des Kindes) einzuholen.

Alle Beteiligten und Teilnehmenden eines Stiftungsangebotes werden auf dieses Kinderschutzkonzept hingewiesen. Für das Angebot wird eine anwesende Person der Stiftung als Ansprechperson für Fragen des Kinderschutzes benannt.

Alle Beteiligte des Angebotes verhalten sich wertschätzend, respektvoll und wohlwollend gegenüber den Teilnehmenden.

Alle Beteiligten des Angebotes vermeiden, dass Kinder und Jugendliche allein und unbeaufsichtigt bleiben.

Alle Beteiligten des Angebotes reduzieren Situationen auf ein Minimum, in denen sie allein mit Kindern und Jugendlichen sind. Dies gilt insbesondere, wenn Teilnehmende entsprechende Situationen nicht anfragen oder diese aufgrund der Entwicklung und Reife des Kindes oder Jugendlichen nicht nötig sind.

Alle Beteiligten des Angebotes wahren den gebotenen Umgang mit den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen. Sie unternehmen nichts, dass durch diese als Annäherung oder Übergriff wahrgenommen werden könnte (bspw. in den Arm oder auf den Schoß nehmen).

Alle Beteiligten des Angebotes achten auf die Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes und melden Vorfälle an die Ansprechperson für Fragen des Kinderschutzes.

Kontaktaufnahmen von Beteiligten des Angebotes zu Teilnehmenden sind auf den professionell notwendigen Austausch zu beschränken.

Wir nehmen jede Meldung ernst und reagieren respektvoll.

3.1 Prävention & Stärkung: Schutz durch Information und Beteiligung

Ein wirksamer Kinderschutz beginnt mit Beteiligung: Kinder sollen ihre Meinungen äußern können, ernst genommen werden und aktiv mitgestalten dürfen. Sicherheit und Partizipation sind untrennbar miteinander verbunden: Wer sich einbringen kann und wahrgenommen wird, fühlt sich wirksamer und sicherer. Und, wer sich sicher fühlt, beteiligt sich eher. Damit dies gelingt, müssen alle Mitarbeitenden vor der Durchführung von Angeboten über Präventionsmaßnahmen informiert und regelmäßig fortgebildet werden. Dieses Kinderschutzkonzept bildet dafür die Grundlage.

3.2 Partizipation von Kindern in Angeboten

Kinder sind Expert*innen ihrer Lebenswelt. Ihre Perspektiven sollen in alle Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten und/oder mit ihnen/für sie durchgeführt werden, sowie wenn zielführend in Projekte, Prozesse und Entscheidungen der Stiftung einfließen. Dies kann beispielsweise durch folgende Formate umgesetzt werden:

<i>Formate</i>	<i>Beispiele</i>
Befragungen & Interviews	Einzelinterviews, Fokusgruppen, (Online-)Umfragen

Co-Creation von Inhalten	Flyer, Broschüren, Social-Media-Kampagnen, Webseiten, Lernangebote
Digitales Storytelling	Eigene Inhalte über Podcast, Blogs oder Videos teilen
Feedback & Evaluation	Bewertung von Projekten oder Materialien
Mitgestaltung von Voraussetzungen	Interviewleitfäden, Veranstaltungsrichtlinien
Planung & Teilnahme an Veranstaltungen	Programmgestaltung, Mitwirkung bei Umsetzung
Botschafter*innen Programme / Peer-to-Peer-Formate	gegenseitige Unterstützung, Beratung unter Kindern

3.3 Transparenz & Einwilligung

Alle Beteiligten und Teilnehmenden eines Angebotes sind über Abläufe und Richtlinien informiert. Kinder und Jugendliche willigen in Schriftform zu ihrer Teilnahme an einem Angebot ein. Die dafür notwendigen Informationen sind in einer für Kinder und Jugendlichen verständlichen Sprache zu vermitteln. Bei Kindern und Jugendlichen, die

das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern des Kindes) einzuholen. Für jede Form der Beteiligung ist die Zustimmung der Kinder in einer Form, die ihrem Alter und Verständnis entspricht, erforderlich. Gegebenenfalls sind mehrere Zustimmungen einzuholen (Teilnahme, Datenverwendung, Foto-/Videoaufnahmen, etc.). Während die Einwilligung zur Teilnahme an einem Angebot notwendig für die Beteiligung ist, soll das Unterlassen oder Verweigern etwaiger weiterer Einwilligung (bspw. zu Foto- oder Videoaufnahmen, o.a.) nicht zum Ausschluss des Kindes oder Jugendlichen führen. Kinder und Eltern müssen transparent und verständlich über ihre Rechte, den Umgang mit Daten und den Rahmen der Beteiligung informiert werden.

3.3.1 Widerruf der Einwilligung

Eine durch das Kind oder den Jugendlichen gegebene Einwilligung kann jederzeit verweigert oder widerrufen werden, ohne dass dem Teilnehmenden daraus Nachteile entstehen. Auch darüber müssen Kinder und Jugendliche altersgerecht aufgeklärt werden.

3.4 Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden

Alle an entsprechenden Maßnahmen beteiligten Mitarbeitenden verfügen über Grundwissen in Gewaltprävention und im achtsamen Umgang mit Kindern. Darüber hinaus sollen Fortbildungen die Mitarbeitenden motivieren und befähigen, aktiv an der

Umsetzung und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts mitzuwirken. Für alle Mitarbeiter*innen mit direktem oder indirektem Kontakt zu Kindern sind folgende Schwerpunkte zentral:

1. Grundwissen zu Kinderschutz, Gewaltprävention und sexualisierter Gewalt
2. Erkennen von Gefährdungssignalen und sicheres Handeln bei Verdachtsfällen
3. Spezifische Präventions- und Interventionsansätze bei Verdacht oder konkreten Taten
4. Stärkung von Mitarbeitenden in ihrer Rolle als Schützende und Befähigende
5. Aufklärung zur digitalen Lebenswelt von Kindern mit dem Schwerpunkt auf Chancen und Risiken sowie Formen sexualisierter Gewalt im digitalen Raum
6. Grundwissen zu (rechtlichen) Grundlagen (u.a. Datenschutz, Aufsichtspflicht, Beteiligung) Schulungen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden sind in regelmäßigen Abständen anzubieten, um auf einem aktuellen Stand der Entwicklungen zu sein.

4. Darstellung von und Kommunikation mit Kindern

4.1 Verhaltensregeln zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten über oder von Kindern schützen wir deren Privatsphäre, Identität und Daten.

1. Wir vermeiden die Abbildung des Gesichtes des Kindes, um dessen Identifizierung zu unterbinden.
2. Wir bevorzugen Abbildungen, die Kinder nur in Ausschnitten (bspw. die Hände, der Hinterkopf, etc.) darstellen, um ihre Identifizierung zu unterbinden.
3. Wir unterlassen Abbildungen von Kindern oder Ausschnitten von diesen, welche Konnotationen oder Interpretationen bezüglich Sexualität, Diskriminierung oder (anderen) Formen von Gewalt zulassen.
4. Bei der (wiederkehrenden) Abbildung von Kindern achten wir auf eine Auswahl, welche der Vielfalt von Geschlecht, Herkunft oder Unterstützungsbedarfen und Fähigkeiten gerecht wird.
5. Wir unterlassen die Nennung von Familiennamen, Wohn- oder anderen regelmäßigen Aufenthaltsorten (bspw. Kindergarten, Schule, Trainingsplatz eines Sportvereins, etc.) sowie weiteren persönlichen Daten, die geeignet sind eine Identifizierung des Kindes zu ermöglichen.

6. Wir behandeln Informationen und Einstellungen des Kindes zu Gesundheit, Religion, Politik oder Sexualität sensibel und veröffentlichen diese nur, wenn dies im Kontext der Veröffentlichung nachvollziehbar, sinnvoll und zielführend ist.
7. Bei allen Veröffentlichungen steht es dem Kind frei zu entscheiden, diese Daten anonym oder unter einem Synonym zur Verfügung zu stellen. Insbesondere im Zusammenhang mit sensiblen Daten (siehe 6.) ist das Kind auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
8. Für alle Veröffentlichungen Bedarf es einer informierte Einwilligung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen, die auf Freiwilligkeit beruht. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern des Kindes) einzuholen.
9. Bei der Erstellung von Abbildungen von Kindern durch Mitarbeitende, sind dienstliche Geräte zu nutzen.

5. Verantwortung & Handeln im Verdachtsfall

5.1 Benennung einer kinderschutzbeauftragten Person

Der Schutz und die Beteiligung von Kindern ist ein kontinuierlicher, sich entwickelnder Prozess. Dies erfordert wiederholte Reflexion und Fortbildung. Um diesen Prozess im Blick zu behalten, ist es sinnvoll, eine Ansprechperson für Belange des Kinderschutzes zu benennen. Die Person sollte möglichst viele der nachstehenden Anforderungen in sich vereinen:

1. Relevante Kenntnisse in der Prävention von (sexualisierter) Gewalt
2. Relevante Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesprächsführung und Deeskalation in kritischen Situationen
3. Grundlegende Wissen über und Kontakte zu kinderschutzspezifischen Fachkreisen und Hilfestellen
4. Relevante Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (UN-Kinderrechtskonvention, Jugendschutz, Datenschutz)
5. Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität sowie mit Diversität, Diskriminierung, Adultismus und Machtgefällen
6. Sehr gute Kenntnisse der Stiftung und ihrer Strukturen

7. Vermeidung von Interessenskonflikten oder (abträglichen) Doppelrollen

innerhalb der Organisation

Vom Lenkungskreis wurde Juliana Reinicke als kinderschutzbeauftragte Person benannt. Sie ist per Telefon unter 015565705375 und via jreinicke@digitale-chancen.de per E-Mail erreichbar.

5.2 Vorgehen bei Verdachtsmomenten

Alle Mitarbeitenden tragen zu einer wertschätzenden, respektvollen sowie wohlwollenden Atmosphäre und somit auch zur Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes bei. Verdachtsmomente bezüglich der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten werden gemeldet. Beim Eintreten von Verdachtsmomenten ist Folgendes zu beachten.

1. Erste Ansprechperson für Verdachtsfälle vor Ort ist die für den Kinderschutz verantwortliche Ansprechperson des betreffenden Angebotes. Diese trägt vor Ort zu ersten Abwendung eines möglichen Risikos bei.

2. Zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die organisationsinterne Ansprechperson für den Kinderschutz. Diese führt Abklärungen unter Einbezug der für den Kinderschutz verantwortlichen Ansprechperson des betreffenden Angebotes durch und entscheidet, in Absprache mit dem Lenkungskreis, über das weitere Vorgehen.

3. Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle. Bei akuter Gefahr sind umgehend Maßnahmen einzuleiten und ein schneller Zugang zu Hilfsangeboten zu gewährleisten. Entscheidungen sollen transparent sein. Dabei soll das Kind unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife einbezogen werden. Über unternommene Schritte sind das Kinder und seine Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) zu informieren.
4. Sofern dem nicht Gründen des Datenschutzes, der Schweigepflicht oder anderen Gründe, die dem betreffenden Kind zum Nachteil gereichen können entgegenstehen, sind auch allen anderen Anwesenden Informationen über die unternommenen Schritte zu vermitteln.
5. Bei Bedarf wird den Mitarbeitenden psychologische oder kollegiale Unterstützung angeboten, um etwaigen Belastungen begegnen zu können.
6. In einer Dokumentation werden Verdachtsmomente und Vorfälle festgehalten.

6. Ausnahmen vom Schutzkonzept

Bestehen relevante Gründe oder Anlässe, um von einzelnen Bestimmungen des Schutzkonzeptes abzuweichen, ist dies im Vorfeld mit der für den Kinderschutz verantwortliche Ansprechperson des betreffenden Angebotes abzustimmen und zu dokumentieren. Ausnahmen vom Absehen einer Einwilligung des Kindes oder der Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) sind nicht zulässig.

7. Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes

Die Stiftung Digitale Chancen überprüft die Standards und die Umsetzung des Schutzkonzeptes in regelmäßigen Abständen. Das Kinderschutzkonzept soll aktuelle Entwicklungen sowie eingetretene Verdachtsmomente und Vorfälle sowie daraus resultierenden Erfahrungen berücksichtigen.

8. Verpflichtung

Das Kinderschutzkonzept bildet einen grundlegenden Handlungsrahmen, um potenzielle Risiken und Missverständnisse zu minimieren und ein sicheres Umfeld für Kinder zu schaffen. Mit der Kenntnisnahme dieses Konzeptes verpflichten sich die Mitarbeitenden der Stiftung, die niedergelegten Standards einzuhalten sowie die Sicherheit und das Wohl von Kindern aktiv zu fördern.

